



# BEBAUUNGSPLAN NR 9 „GEWERBEPARK“ GEMEINDE MERZEN - LANDKREIS OSNABRÜCK M. : 1:1000

## ZEICHENERKLÄRUNG

### 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- GEWERBEGEBIET
- MISCHGEBIET

### 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1 ZAHL DER VOLLGESchosSE
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL

### 3. BAUWEISE

- OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- OD. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- ABWEICHENDE BAUWEISE (GEBÄUDE SIND BIS ZU EINER LÄNGE VON 100m ZULÄSSIG, DIE ABSTÄNDE REGELN SICH NACH §§ 7+10 NBauO)
- ABGRENZE
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN, LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTKÖRPERS = FIRSTRICHTUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG

### 4. VERKEHRSLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- FUSSWEG
- SICHTWINKEL SIND OBERHALB 0,80 M HÖHE ÜBER STRASSEN-ÜBERKANTE DAUERND FREIZUHALTEN
- ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
- EINFAHRTSBEREICH

### 5. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG DER BAUL. ANLAGEN
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- OBERIRDISCHE VERSORGUNGSANLAGE MIT SCHUTZSTREIFEN
- TRAFOSTATION
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DES ERSCHESSUNGSTRÄGERS (GFL)
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 ABS. 1 NR 25 A) UND ABS. 6 BBAUG. PRIVAT
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF **F** FEUERWEHR
- HOCHWASSERRÜCKHALTEBECKEN ÖFFENTLICH
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 ABS. 1 NR 25 B) UND ABS. 6 BBAUG)
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) I.D.F. VOM 18.8.1976 (BGBl. I. S. 2256, BER. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STADTEBAURECHT VOM 6.7.1979 (BGBl. I. S. 949) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG I. D. F. VOM 22.6.1982 (NDS. GVBL. S. 230) HAT DER RAT DER GEMEINDE MERZEN DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 9 „GEWERBEPARK“ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN:

1. VON DER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN SIND ABWEICHUNGEN BIS ZU 8° ZULÄSSIG.
2. AUF DEN ECKGRUNDSTÜCKEN SIND ABWEICHUNGEN VON DER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UM 90° ZULÄSSIG.
3. IN DEN MI-GEBIETEN SIND DIE AUSNAHMEN NACH § 6 (3) BAUNVO-STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNG UND LANDWIRTSCHAFTLICHE NEBENBEREIBSSTELLEN - IN VERBINDUNG MIT § 1 (6) BAUNVO ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung des Landrates Osnabrück (Az.: ...) vom heutigen Tage unter Aufhebung der ... gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBAUG geändert / Aufhebungsgemacht. Die hinsichtlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeindeverwaltung gemäß § 9 Abs. 9 BBAUG von der Gemeindeverwaltung genehmigt. Osnabrück, 17. SEP. 1984  
 Landkreis Osnabrück  
 Der Oberkreisdirektor

## BEBAUUNGSPLAN NR 9 „GEWERBEPARK“ GEMEINDE MERZEN LANDKREIS OSNABRÜCK

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SATZUNG AM 28.8.81 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR 9 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG AM 04.09.81 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

BEARBEITET  
 MERZEN, DEN 07.02.1981  
 BÜRGERMEISTER (Stellv.)  
 DIPL.-ING. GREGOR SCHRODER  
 ARCHITEKTUR STADTEBAU  
 353 MERZEN TEL. 05466 / 356

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 4.10.83 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2 A ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 5.10.83 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 13.10.83 BIS 15.11.83 GEMÄSS § 2 A ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.  
 MERZEN, DEN 09.01.1984

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2 A ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 24.11.83 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.  
 MERZEN, DEN 09.01.1984

DER RAT DER GEMEINDE IST DEN 11. DEZEMBER 1983 IN SEINER SITZUNG VOM 1. AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN DER BEBAUUNGSPLANES BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN VOM ... BIS ... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ... ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT.  
 MERZEN, DEN ...

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 12 BBAUG AM 15.12.83 IM AMTSBLATT „Der Kreis Osnabrück“ BEKANNT GEMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 15.12.83 RECHTSVERBÄNDLICH GEWORDEN.  
 MERZEN, DEN ...

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT-GELTEND GEMACHT WORDEN.  
 MERZEN, DEN ...

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die tatsächlich bestehenden baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 21.3.1981). Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.  
 Osnabrück, den 11. Sep. 1984  
 KATASTERAMT  
 Im Auftrage:  
 Bauspi

